

**Call**  
**zur Einreichung von Projektanträgen für Projekte**  
**in der Prioritätsachse IV „Integration der Bevölkerung und Zusammenarbeit der Verwaltungen“**  
**im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020**

Hiermit wird durch das Gemeinsame Sekretariat des Kooperationsprogramms INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020 (GS) ein Call zur Einreichung von Projektanträgen zur Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Kooperationsprogramm INTERREG VA Brandenburg-Polen 2014-2020 eröffnet. Im Rahmen dieses Wettbewerbs können Projektanträge innerhalb der Prioritätsachse IV eingereicht werden.

### **I. Thematischer Bereich der zu fördernden Projekte**

#### Prioritätsachse IV

Die zu fördernden Projekte sollen zur Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung durch Förderung der Zusammenarbeit in Rechts- und Verwaltungsfragen und der Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen beitragen (vgl. Ergebnisindikator beschrieben in der Tabelle 8 auf Seite 46 des Kooperationsprogramms).

Ein beispielhafter Katalog von Maßnahmen ist dem Kapitel 2.1.26.1 des Programmdokuments Kooperationsprogramm INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020 (<http://interregva-bb-pl.eu>) zu entnehmen.

### **II. Verfügbare Mittel**

Im Rahmen dieses Calls stehen **3.410.070,20** EUR EFRE-Mittel zur Projektförderung in der Prioritätsachse IV zur Verfügung (d. h. 20% der gesamten Mittelausstattung in der Prioritätsachse IV).

**Hinweis:** Laut des indikativen Zeitplanes werden weitere Calls in der Prioritätsachse IV folgen. Derzeitige indikative Planung sieht den nächsten Call-Beginn im Februar 2018 vor. Die detaillierten Informationen sind auf der Webseite <http://interregva-bb-pl.eu> unter Projektaufruf (Call) zu finden.

### **III. Zuschusshöhe, Eigenbeitrag und Fördersatz**

Die EFRE-Förderung im Kooperationsprogramm beträgt bis zu 85% der gesamten förderfähigen Projektausgaben. Der Eigenbeitrag muss mindestens 15% der förderfähigen Projektausgaben betragen. Die Mindestzuschusshöhe muss mehr als 25.000 Euro betragen.

### **IV. Projektlaufzeit**

Die Projektlaufzeit beträgt maximal 36 Monate.

## V. Förderfähige Institutionen

Antragsberechtigt sind unten genannte Institutionen, wobei an jedem Projekt mindestens zwei Projektpartner beteiligt werden müssen: mindestens ein Projektpartner aus Polen und mindestens ein Projektpartner aus Deutschland. Grundsätzlich sollen Projektmaßnahmen durch Partner mit Sitz im polnischen und brandenburgischen Teil des Fördergebietes realisiert werden.

In der Prioritätsachse IV sind folgende Kategorien der Projektpartner antragsberechtigt:

- Einheiten der kommunalen / territorialen Selbstverwaltung (Wojewodschaft, Landkreise, Gemeinden, Städte), deren Verbände, Zusammenschlüsse sowie nachgeordnete Einrichtungen,
- Europäische Verbände für Territoriale Zusammenarbeit,
- Landesregierung / Organe der Regierungsadministration und deren nachgeordnete Einrichtungen,
- Träger und Verwalter von Großschutzgebieten wie National-, Natur- und Landschaftsparks sowie Biosphärenreservaten,
- staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und deren Organisationseinheiten,
- Euroregionen,
- Träger von Bildungs-, Berufsbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Wirtschaftsförderungseinrichtungen / Einrichtungen zur Entwicklungsunterstützung von Unternehmergeist und Innovation, z. B. Kammern,
- Wissenschaftseinrichtungen,
- Kultur- und Sporteinrichtungen,
- im Bereich der öffentlichen medizinischen Versorgung tätige Einrichtungen und Träger der Rettungsdienste,
- gemeinnützige juristische Personen, z.B. Stiftungen, Vereine,
- Nichtregierungsorganisationen, z.B. Gewerkschaften, Umwelt- und Sozialverbände.

## VI. Fördergebiet des Kooperationsprogramms INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020

Das Fördergebiet des Kooperationsprogramms umfasst:

- auf polnischer Seite die gesamte Wojewodschaft Lubuskie mit den Unterregionen Gorzowskie und Zielonogórskie,
- auf deutscher Seite die drei Landkreise Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße (des Landes Brandenburg sowie die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus im Land Brandenburg.

In begründeten Fällen können Projektmaßnahmen durch Projektpartner (auch als Leadpartner), die ihren Sitz außerhalb des Fördergebietes – allerdings in Deutschland oder in Polen - haben,

umgesetzt werden, wenn die Maßnahmen eindeutige Vorteile sowie einen Mehrwert für das Fördergebiet generieren. Detaillierte Bestimmungen zur Umsetzung von Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Fördergebiets sowie zur Teilnahme von Projektpartnern, die außerhalb des Fördergebiets ihren Sitz haben, sind dem Förderhandbuch zu entnehmen.

## VII. Weitere Hinweise zur Antragstellung:

- „Hinweise zu benötigten Dokumenten und Unterlagen zur Antragstellung, zum Zuwendungsvertrag und teilweise zur Berichterstattung“ sind zu beachten (<http://interregva-bb-pl.eu>); werden die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, kann die Stufe 1 der Projektbewertung: Administrativer Check und Prüfung der Förderfähigkeit nur mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen werden.
- Im Rahmen von Kooperationsprojekten sind Investitionen nur dann förderfähig, wenn sie zur Umsetzung der Zusammenarbeit und zur Erreichung der Ziele des Projekts zwingend erforderlich sowie nachweislich für die Erreichung des spezifischen Ziels „Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Institutionen und Bürger/-innen in allen Aspekten des öffentlichen Lebens“ erforderlich und als integraler Bestandteil der Zusammenarbeit zu bewerten sind. Dazu muss eine ausführliche Begründung im Projektantrag eingereicht werden. Investitionen sind nicht förderfähig, wenn sie das alleinige Förderziel darstellen.

## VIII. Antragsstellungstermin, -ort und -form

Die Projektanträge sind vom **31.08.2017 bis zum 31.10.2017** einzureichen.

Der Antrag ist vom Lead Partner online über das Kundenportal der Investitionsbank des Landes Brandenburg (<https://kundenportal.ilb.de>) zweisprachig – in Deutsch und Polnisch – zu stellen.

Als Eingangsdatum des Antrags beim GS gilt das Absendedatum im Kundenportal. Der Eingang des Onlineantrages wird dem Antragsteller vom System bestätigt.

Mit Absendung des Antrages über das Kundenportal erklärt sich der Antragsteller mit der Bearbeitung seines Antrages einverstanden. Nach Absendung des Antrages hat der Antragsteller die Anlage „Bestätigung zum Antrag“ mit erforderlichen Erklärungen, die der gesetzlichen Schriftform bedürfen (subventionserhebliche Erklärung im Sinne des § 264 des deutschen Strafgesetzbuchs und Erklärung zum Datenschutz) auszudrucken und dem GS spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Callfrist rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen. Anlagen, die aufgrund ihrer Größe oder des Formats das Hochladen im Kundenportal erschweren, können nach vorheriger Absprache mit dem GS in Papierform (spätestens 10 Arbeitstage nach Ablauf der Callfrist) eingereicht werden (es entscheidet das Eingangsdatum).

Die unterschriebene Anlage "Bestätigung zum Antrag" sowie die Unterlagen in Papierform samt entsprechender Auflistung (nur bei oben beschriebenen Problemen mit dem Hochladen im Kundenportal bzw. auf Aufforderung des GS) sind an folgende Adresse einzureichen:

**Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz**  
**Gemeinsames Sekretariat**  
**Kooperationsprogramm INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020**  
**Bischofstraße 1a (Bolfrashaus)**  
**15230 Frankfurt (Oder)**

**Hinweis:**

Das GS kann für Zwecke des Projektbewertungsverfahrens weitere Erklärungen und Ergänzungen zum Projektantrag beim Antragsteller anfordern. Mit den nachgeforderten Unterlagen dürfen keine inhaltlichen Projektänderungen erfolgen.

**IX. Bewertungs- und Auswahlkriterien**

Die Bestimmungen zur Begutachtung der Projektanträge sowie der Projektauswahl sind in dem Kapitel V.3. des Förderhandbuchs vom 12. April 2017 enthalten.

**X. Ergebnisse des Antragsverfahrens**

Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit wird durch den Begleitausschuss (BA) des Kooperationsprogramms INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020 gefasst und auf der Webseite <http://interregva-bb-pl.eu> bekanntgemacht. Die Antragsteller werden über das Ergebnis der Auswahl durch den BA vom GS informiert.

**XI. Antragsdokumente:**

Die Antragsunterlagen sind auf der Webseite <http://interregva-bb-pl.eu> unter „Projektaufruf (Call)“ erhältlich.

**XII. Weitere Informationen**

**Wichtig:** Alle wichtigen aktuellen Informationen zu diesem Callverfahren werden auf der Webseite <http://interregva-bb-pl.eu> veröffentlicht.

Elżbieta Kasianik

Leiterin des Gemeinsamen Sekretariats

Kooperationsprogramm INTERREG V A Brandenburg – Polen 2014-2020